

ZH_OBERGERICHT SH240009 vom 17. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SH240009

FR: ZH_OBERGERICHT SH240009 du 17 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SH240009 del 17 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 19. September 2024 wurde die am 14. Juni 2019 vom Bezirksgericht Zürich angeordnete stationäre Massnahme betreffend B._____ mit Wirkung ab dem 13. Juni 2024 um drei Jahre verlängert. Zudem wurde der vorliegende Berufungskläger, Rechtsanwalt Dr. iur. A._____, für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger von B._____ mit Fr. 2'200.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 13 S. 17).

E. 1.1

Die Vorinstanz legte die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und vorliegenden Berufungsklägers mangels Einreichung einer Honorarnote nach Ermessen fest (Urk. 13 S. 16). Sie erwog, dass die Stellungnahme der Verteidigung zwar 33 Seiten umfasse, sich jedoch weitgehend auf allgemeine Vorbringen beschränke. Die Entschädigung sei so festzulegen, dass die gebotenen und notwendigen Aufwendungen bzw. Ausführungen abgedeckt seien. Gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV sei die Entschädigung ohnehin pauschal festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Überlegungen und der üblicherweise in solchen Verfahren gesprochenen Entschädigungen erachtete die Vorinstanz eine Pauschale in der Höhe von Fr. 2'200.– (inkl. Barauslagen und MWST) als angemessen (Urk. 13 S. 16).

E. 1.2

Der Berufungskläger beanstandet an dieser Entschädigung im Wesentlichen, er habe, nachdem er am 21. Juni 2024 aufforderungsgemäss eine schriftliche Stellungnahme eingereicht habe, von der Vorinstanz nichts mehr gehört und später direkt einen Endentscheid zugestellt erhalten. Er sei weder über dieses Vorgehen orientiert noch aufgefordert worden, eine Honorarnote einzureichen, was den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletze. Der Berufungskläger reichte zudem eine Honorarnote ins Recht mit dem Ersuchen um eingehende Prüfung (Urk. 17). Weiter führte er an, der geltend gemachte Aufwand von 28.33 Stunden zu einem üblichen Ansatz von Fr. 220 sei moderat und adäquat, sei es doch für seinen Mandanten um einen weiteren Freiheitsentzug von drei Jahren gegangen, seien die Akten äusserst umfangreich gewesen und habe er eine 33-seitige Stellungnahme eingereicht, welche sich sehr präzise mit den gutachterlichen Mängeln befasst habe. Er habe in der Stellungnahme auf 28 Seiten eine detaillierte Gutachterskritik vorgenommen, die sich einerseits umfassend auf die einschlägige Literatur abstütze und sich andererseits im Detail ganz konkret mit der Expertise und

- 4 - deren zahlreichen fachlichen Mängeln befasse. Die Redaktion einer solchen Rechtschrift sei fachlich anspruchsvoll. Der erbrachte Aufwand gehöre zu den Kernobliegenheiten der Verteidigung im Nachverfahren, wenn die Verlängerung einer

stationären Massnahme drohe und der Gutachtermeinung geradezu determinierendes Gewicht zukomme. Für eine Kürzung des Honorars seien keine Gründe ersichtlich (Urk. 16 S. 4 f., Urk. 23). 2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich im Strafverfahren insbesondere nach den §§ 1, 16 und 17 der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV). Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Grundgebühr ist dabei nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, zu bemessen (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind. Nur in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen (BGE 141 I 124 E. 3.1 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es grundsätzlich zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Honorarpauschalen dienen dabei der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGE 141 I 124 E. 4.3 mit Hinweis).

E. 2

f.).

E. 3

Der Berufungskläger ging beim Einreichen seiner Rechtsschrift offenbar davon aus, dass er seine Honorarnote an der zu erwartenden mündlichen Anhörung seines Mandanten würde ins Recht legen können, womit ihm diesbezüglich das rechtliche Gehör gewährt worden wäre. Stattdessen setzte die Vorinstanz bezüglich der Aufwendungen des Berufungsklägers eine Pauschale fest, was grundsätz-

- 5 - lich nicht zu beanstanden ist. Die von der Vorinstanz festgelegte Pauschale in der Höhe von Fr. 2'200.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) fiel jedoch zu tief aus, wie im Folgenden aufzuzeigen ist. In seiner bei der Vorinstanz eingereichten Stellungnahme vom 21. Juni 2024 betreffend Verlängerung einer stationären Massnahme (Parallelverfahren SM240008, Urk. 8) setzt sich der Berufungskläger insbesondere eingehend mit den Argumenten des Gutachters Dr. med. C. _____ vom 28. Januar 2024 (Parallelverfahren SM240008, Urk. 2/191) auseinander, zieht seine Schlüsse jeweils unter Hinweis auf die forensisch-psychiatrische Fachliteratur sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung und begründet seine Kritik bezogen auf konkrete Äusserungen im genannten Gutachten. Der Berufungskläger verliert sich allerdings auch vermehrt in unnötigen Wiederholungen und sehr detaillierten theoretischen Ausführungen. Zu berücksichtigen ist aber immerhin, dass es beim Mandanten des Berufungsklägers um sehr viel, nämlich um weitere drei Jahre Freiheitsentzug ging (Parallelverfahren SM240008, Urk. 1), weshalb insbesondere eine sorgfältige Analyse des besagten Gutachtens angezeigt war. Gemäss der im vorliegenden Berufungsverfahren eingereichten Honorarnote wendete der Berufungskläger rund 26 Stunden für die Lektüre der Akten resp. die Redaktion der Stellungnahme auf (vgl. Urk.

17), was angesichts der erwähnten Überlegungen etwas zu lange erscheint. Unter Berücksichtigung der übrigen in der Honorarnote geltend gemachten Positionen wie Korrespondenz mit dem Klienten etc. erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) als angemessen.

E. 4

AnwGebV ein Rahmen für das Berufungsverfahren von rund Fr. 250.– bis Fr. 830.–. Innerhalb dieses Rahmens ist die Entschädigung nach den Bemessungskriterien in § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV festzusetzen. Unter Würdigung der gesamten Umstände wäre die Entschädigung im Sinne von § 18 Abs. 2 i.V.m. §§ 9, 2 und 4 AnwGebV auf Fr. 600.– festzusetzen. Ausgangsgemäss rechtfertigt sich eine reduzierte Entschädigung in der Höhe von Fr. 300.–. Eine Mehrwertsteuer ist auf diesem Betrag nicht geschuldet, da es sich nicht um eine gegen Entgelt erbrachte Leistung handelt (vgl. Art. 18 MWSTG).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.